

<p>1.) <u>Allgemeine Bedingungen</u></p> <p>1.1 Der Lieferant ist bevorzugt Mitglied der Erzeugergemeinschaft für Getreide Südpfalz w.V..</p> <p>1.2 Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme des § 1 (Schiedsklausel) sowie ggf. die Zusatzbestimmung für den Handel mit Biogetreide und verwandten Produkten.</p> <p>1.3 Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen, Probenahmen und Analysen gelten die jeweils aktuellen Spezifikationen der Cornexo.</p> <p>2.) <u>Allgemeine Qualitätsbedingungen</u></p> <p>2.1 Die Ware ist sortenrein und besitzt handelsübliche Qualität, ist frei von GVO, entspricht den Bedingungen aller lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen. Die Ware ist in einem hygienisch einwandfreien Zustand, unbestrahlt, gesund in äußerer und innerer Beschaffenheit, frei von lebenden oder toten Schaderregern sowie Fremdgetreide, insbesondere Weizen.</p> <p>2.2 Mais als Vorrucht muss eine wendende Bodenbearbeitung zur Folge haben. Der Einsatz von Klärschlamm auf den Anbauflächen im Jahr der Aussaat ist nicht erwünscht.</p> <p>2.3 Eingelagerte Ware wurde über den Zeitraum der Lagerung einschließlich der Ein- und Auslagerung nicht mit einem Pirimiphosmethyl-haltigen Vorratsschutzmittel behandelt.</p> <p>2.4 Bei eigener Trocknung darf diese nur mittels indirekter Befeuerung bzw. direkter Befeuerung mittel Erdgas erfolgen.</p> <p>2.5 Die Grenzwerte für Mykotoxine und Schwermetalle sind in der zugehörigen Spezifikation der Cornexo ausgewiesen. Der Lieferant akzeptiert diese Spezifikation. Bei Überschreitung der Grenzwerte hat der Käufer das Recht, die Annahme zu verweigern oder einen Preisabschlag zu machen.</p> <p>2.6 Vor dem Anbau ist die Sortenwahl mit der CORNEXO abzustimmen.</p> <p>2.7 Die Transportbedingungen der CORNEXO sind bei der Anlieferung zu berücksichtigen.</p>	<p>4.2 Bei der Anlieferung wird durch die Cornexo von jeder Partie ein Durchschnittsmuster gezogen. Ein Teil dieses Durchschnittsmusters wird versiegelt und als Rückstellmuster aufbewahrt.</p> <p>4.3 Zur Gewährleistung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit muss eine Ackerschlagkartei schriftlich oder elektronisch geführt werden. Diese ist auf Verlangen der Cornexo oder ihres Beauftragten vorzulegen.</p> <p>4.4 Beanstandungen der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>4.5 Dies gilt auch für verdeckte Mängel, sobald sie bekannt geworden sind.</p> <p>4.6 Die Gewichtsfeststellung erfolgt final beim Abladen in der Cornexo. Trockenmaislieferungen:</p> <p>4.7 Bei Trockenmais wird die Nettomenge d.h. abzüglich Ausputz und Leichtteilen abgerechnet. Feuchtmaislieferungen:</p> <p>4.8 Für die Abrechnung gelten die Abzugstabellen für Gesamtbesatz und Feuchtigkeit der Cornexo in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>4.9 Bei jeglichen Streitfällen gilt die Schiedsanalyse des von CORNEXO gezogenen und versiegelten Rückstellmusters als verbindlich.</p>
<p>3.) <u>GVO Freiheit</u></p> <p>3.1 Die GVO-Freiheit des Saatgutes ist durch eine Untersuchung pro Saatgutcharge zu belegen. Die Musternahme muss gemäß ICC-Standard Nr. 101/1 erfolgen. Kann der Verkäufer keine GVO-Untersuchung pro Saatgutcharge vorlegen, wird der Käufer jede Anlieferung bemustern und auf GVO-Freiheit untersuchen lassen.</p> <p>3.2 Die Anlieferung hat nach den gültigen Transportbedingungen der CORNEXO zu erfolgen.</p> <p>4.) <u>Probenahme, Analyse und Dokumentation</u></p> <p>4.1 Die Cornexo oder ihr Beauftragter hat das Recht, jederzeit sowohl die Anbaufläche, als auch das Erntegut zu besichtigen. Die Ware kann von einem Mitarbeiter der Cornexo oder ihrem Beauftragten auf dem Acker beprobt und begutachtet werden.</p>	<p>5.) <u>Lieferkontrakte als Nassmais zur Ernte</u></p> <p>5.1 Es werden zwei Preismodelle für den Einkauf von Nassmais in der Ernte angeboten. Der Festpreiskontrakt und der Durchschnittspreiskontrakt.</p> <p>5.2 Das späteste Datum zum Abschluss eines Durchschnittspreiskontraktes ist der 30.05. des jeweiligen Erntejahres.</p> <p>5.3 Das späteste Datum zum Abschluss eines Festpreiskontraktes ist der 15.09. eines jeden Erntejahres. Danach wird jede angelieferte, nicht kontrahierte Menge Mais mit dem Erntedurchschnittspreis abgerechnet.</p> <p>5.4 Der Ernteeinheitspreis wird während der Ernte gemittelt und spätestens bis zum 30.10. bekannt gegeben.</p> <p>5.5 Die Toleranz des festgesetzten Ertrags pro Hektar beim Durchschnittspreismodell ist auf +/- 15% fest fixiert. Darüber liegende Mengen werden zum Erntedurchschnittspreis abgerechnet.</p> <p>6.) <u>Gerichtsstand und anzuwendendes Recht</u></p> <p>6.1 Für alle Streitigkeiten ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, die ordentliche Gerichtsbarkeit am Sitz der CORNEXO GmbH zuständig.</p> <p>6.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.</p>